

**Aktualisierung des Berichtes der Landesregierung zur Entwicklung der Versorgungsausgaben der Beamten und Richter des Freistaats Thüringen
(Thüringer Pensionsbericht - DS 5/5342 vom 14. November 2012)**

A) Vorbemerkungen

Der Thüringer Landtag hat am 19. Mai 2016 die Landesregierung gebeten (DS 6/2165 Nr. II A), den Thüringer Pensionsbericht bis zum 31. März 2017 zu aktualisieren. Diese Frist wurde auf Bitte des TFM bis zum 31. Mai 2017 verlängert.

B) Aktualisierung des Pensionsberichts vom 14. November 2012

Das Finanzministerium hat die Prognosen im Pensionsbericht auf der Grundlage der Daten der Jahre 2015 und 2016 neu berechnet. Hierzu wird auch auf die Überprüfung und Fortschreibung des Pensionsberichtes vom 12. Dezember 2015 (DS 6/1548) verwiesen.

1. Grundlagen der Neuberechnung

Bei der Neuberechnung wurden aufgrund der Erfahrungen der Jahre 2015 und 2016 folgende abweichende Annahmen gegenüber dem Pensionsbericht zu Grunde gelegt:

- Im Pensionsbericht wird unterstellt, dass ein Drittel aller Beamten vorzeitig ausscheidet. Diese Annahme hält der Realität nicht Stand. Aufgrund der Ruhestandseintritte der Jahre 2015 und 2016 wird nunmehr ein Wert von 48 v.H. angesetzt. Grund ist der sehr hohe Anteil von Lehrern, die mit der Antragsaltersgrenze des 62. Lebensjahres vorzeitig ausscheiden. Dies führt jedoch nicht zwingend zu höheren laufenden Versorgungsausgaben. Zwar fallen diese 3 bis 5 Jahre früher an, sind jedoch im Zahlbetrag wegen des niedrigeren erdienten Ruhegehaltssatzes und des Versorgungsabschlags geringer.
- Im Pensionsbericht (vgl. Buchst. C) Nr. 1.3) wurde davon ausgegangen, dass die Ehefrauen verstorbener Beamter durchschnittlich 2 Jahre jünger sind. Hierfür wurden nunmehr 3 Jahre angesetzt (vgl. Beschluss des BGH vom 8. März 2017, Az.: XII ZB 582/16 Rz. 15). Entsprechend verlängert sich die Laufzeit des Witwengeldes.
- Im Pensionsbericht wurden die Versorgungsausgaben mit den laufenden Erstattungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag saldiert (vgl. Buchst. C) Nr. 4.3) und dafür 9,2 Millionen Euro jährlich in Ansatz gebracht. Hierfür wird jetzt der Wert des Jahres 2015 in Höhe von 9,65 Millionen Euro angesetzt. Die Erstattungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erhöhen sich nur noch um Besoldungsanpassungen bei den Herkunftsdienstherren der Beamten, werden sich aber im Laufe der Zeit durch das Versterben der Versorgungsempfänger vermindern. Im Verhältnis zu den ansteigenden Versorgungskosten wird ihr Anteil zunehmend vernachlässigbar werden.
- Der Berechnung zu Grunde gelegt wurden die tatsächlichen Besoldungsanpassungen bis einschließlich dem Jahr 2016. In den Jahren 2017 und 2018 wurden die vorgesehenen Anpassungen von 1,8 % und 2,35 % angesetzt. Die Anpassungszeitpunkte sind fiktiv der 1. Januar des jeweiligen Jahres.

- Im Pensionsbericht wurden bei der Fortschreibung der Versorgungsbezüge hinsichtlich der Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge insgesamt drei Varianten unterstellt (vgl. Buchst. C) Nr. 2). Bei der dort aufgeführten Variante 2 mit Anpassungen von 1,41 % bzw. 1,61 % handelte es sich um die Durchschnittsanpassung der dem Jahre 2012 vorangegangenen 10 Jahre. Die Zugrundelegung eines Durchschnittswertes vergangener Bezügeanpassungen wird nach wie vor als sinnvolle Variante einer Zukunftsprognose erachtet. Die durchschnittliche Höhe der Anpassungen im letzten Zehn-Jahres-Zeitraum würde unter Berücksichtigung der Jahre 2017 und 2018 bei 2,09 % liegen. Aus diesem Grund wurde auf eine Berechnung mit diesem Faktor verzichtet, weil ohnehin Hochrechnungen mit durchschnittlichen Anpassungen von 1 %, 2 % und 3 % erfolgt sind.
- In die Berechnungen einbezogen wurden – über den Pensionsbericht hinausgehend – auch die Beamten der Geburtsjahrgänge 1971 ff. soweit sie bis zum Jahr 2050 in den Ruhestand treten werden.

Nicht berücksichtigt wurden wie im Pensionsbericht folgende Sachverhalte:

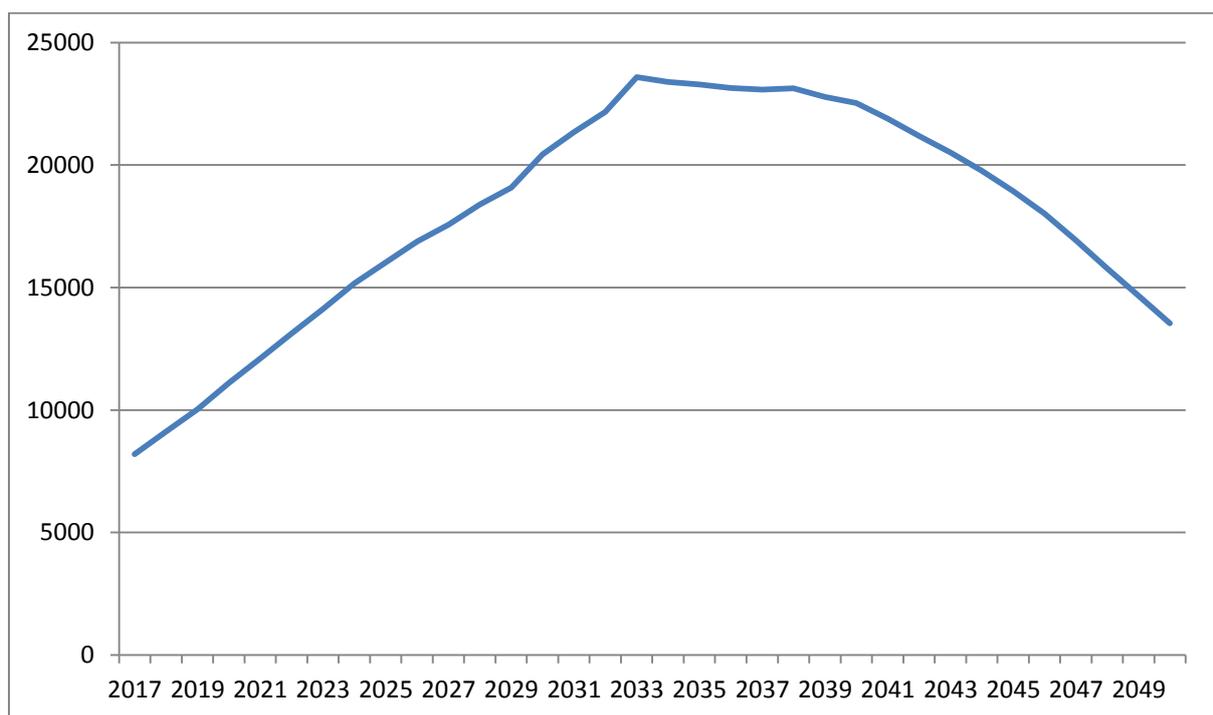
- Im Pensionsbericht wurden Sterbegelder für versterbende Beamte und Ruhestandsbeamte nicht erfasst (vgl. Buchst. C) Nr. 4.4). Darauf wird auch weiter verzichtet, weil diese nur eingeschränkt prognostizierbar sind. Gleichwohl sind im Jahr 2016 Sterbegelder in Höhe von 590.000 Euro angefallen.
- Aus den gleichen Gründen wie bei den verstorbenen Beamten wurden die Kosten für die Hinterbliebenenversorgung der Witwen und Waisen von im aktiven Dienst verstorbenen Beamten im Pensionsbericht nicht berücksichtigt. Diese Kosten betragen im Jahr 2016 rund 468.000 Euro.

2. Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfänger

Die tatsächliche Anzahl der Versorgungsempfänger beträgt im Abrechnungsmonat April 2017 7.773. Ohne Berücksichtigung der Hinterbliebenenfälle von im aktiven Dienst verstorbenen Beamten wird sich die Anzahl der Versorgungsempfänger voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Jahr	Anzahl
2017	8192
2018	9121
2019	10029
2020	11104
2021	12101
2022	13124
2023	14122
2024	15173
2025	16030
2026	16869
2027	17559
2028	18381
2029	19078
2030	20434
2031	21340
2032	22164

Jahr	Anzahl
2033	23591
2034	23397
2035	23291
2036	23139
2037	23083
2038	23126
2039	22780
2040	22532
2041	21892
2042	21189
2043	20510
2044	19762
2045	18936
2046	18016
2047	16924
2048	15785
2049	14659
2050	13536



Noch nicht berücksichtigt wurden die Auswirkungen der vorgesehenen Verbeamtung von Lehrern. Da eine Verbeamtung nur möglich ist, soweit das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, ist abgesehen von Fällen vorzeitiger Dienstunfähigkeit mit den ersten Pensionierungen aus dieser Gruppe in etwa 15 bis 16 Jahren, also ab dem Jahr 2032/2033 zu rechnen. Ob sich dies in der Zeit des Höchststandes der Versorgungskosten in den Jahren 2037 bis 2042 bereits signifikant bemerkbar machen wird, hängt vom tatsächlichen Alter der zu verbeamtenden Lehrer ab. Auf jeden Fall dürfte die Mehrzahl der neu verbeamteten Lehrer im Jahr 2050 in den Ruhestand getreten sein. Die tatsächliche Anzahl der Versorgungsempfänger wird deshalb im Jahr 2050 voraussichtlich bei insgesamt etwa 15.500 liegen.

C) Vergleich Pensionsbericht – tatsächliche Entwicklung

Die Versorgungsausgaben des Jahres 2016 wurden unter Berücksichtigung der dargelegten Änderungen neu berechnet.

Prognose 2016:	157.252.364,70 Euro
zzgl. laufende Erstattungen nach § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags ¹	9.652.771,04 Euro
zzgl. Sterbegeld	590.443,58 Euro
zzgl. Hinterbliebenenversorgung von aktiven Beamten	<u>468.246,32 Euro</u>
Gesamt:	167.963.825,64 Euro
Tatsächliche Kosten 2016	<u>167.152.287,71 Euro</u>
Differenz	<u>811.537,93 Euro</u>

Die prognostizierten Kosten liegen um ca. 810.000 Euro über den tatsächlichen Kosten, was einer Abweichung von 0,49 % entspricht.

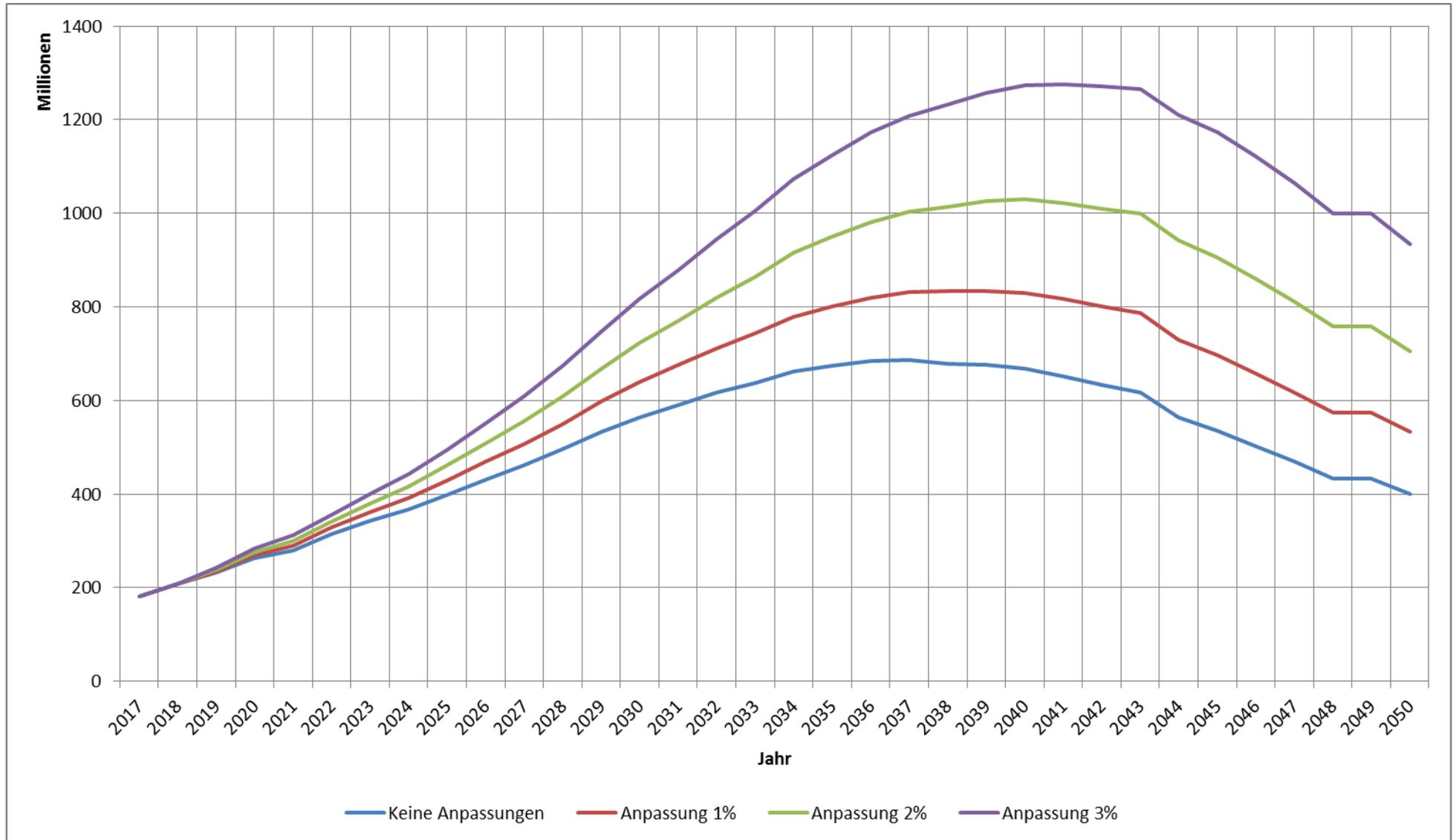
D) Versorgungskostenentwicklung in den Jahren 2017 bis 2050

Die Kosten der Beamtenversorgung in den Jahren bis 2050 werden sich unter Berücksichtigung der o.g. Gesichtspunkte in etwa wie folgt entwickeln:

Jahr	Reale Anpassungen bis 2018, danach keine	Reale Anpassungen bis 2018, danach jährlich 1%	Reale Anpassungen bis 2018, danach jährlich 2%	Reale Anpassungen bis 2018, danach jährlich 3%
2017	181.089.167,05 €	181.089.167,05 €	181.089.167,05 €	181.089.167,05 €
2018	207.063.542,59 €	207.063.542,59 €	207.063.542,59 €	207.063.542,59 €
2019	231.329.636,27 €	235.249.894,10 €	239.223.994,62 €	243.252.840,50 €
2020	262.181.115,18 €	269.020.538,39 €	275.996.741,97 €	283.112.145,20 €
2021	278.639.270,80 €	289.234.321,80 €	300.144.878,25 €	311.378.112,22 €
2022	314.732.443,68 €	327.963.461,16 €	341.655.748,02 €	355.822.785,05 €
2023	342.036.483,30 €	360.819.489,53 €	380.459.424,75 €	400.992.516,57 €
2024	368.038.505,47 €	391.939.270,03 €	417.145.428,11 €	443.731.220,78 €
2025	398.102.095,49 €	428.452.269,65 €	460.754.519,42 €	495.156.921,40 €
2026	431.464.883,65 €	468.889.788,07 €	509.082.541,21 €	552.262.173,11 €
2027	461.140.760,60 €	506.154.681,35 €	554.930.613,11 €	607.795.593,68 €
2028	495.529.016,58 €	549.704.705,83 €	608.967.162,22 €	673.802.272,17 €
2029	532.817.304,22 €	597.465.506,17 €	668.818.586,85 €	747.568.516,97 €
2030	564.368.429,32 €	639.454.553,69 €	723.198.931,27 €	816.600.221,09 €

¹ Die als Einmalzahlung erfolgenden Abfindungen nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages bleiben sowohl als Einnahmen wie als Ausgaben unberücksichtigt.

Jahr	Reale Anpassungen bis 2018, danach keine	Reale Anpassungen bis 2018, danach jährlich 1%	Reale Anpassungen bis 2018, danach jährlich 2%	Reale Anpassungen bis 2018, danach jährlich 3%
2031	590.514.204,12 €	675.279.607,81 €	770.674.854,93 €	877.973.878,77 €
2032	615.863.479,39 €	711.423.641,95 €	820.048.694,13 €	943.435.163,97 €
2033	636.537.601,42 €	742.890.921,28 €	864.950.455,23 €	1.004.978.329,68 €
2034	660.998.140,70 €	778.579.304,24 €	914.854.079,12 €	1.072.693.644,80 €
2035	673.838.267,61 €	801.270.686,60 €	950.406.630,97 €	1.124.796.987,01 €
2036	683.410.242,45 €	820.198.747,39 €	981.813.625,44 €	1.172.566.748,72 €
2037	685.977.078,45 €	830.701.322,03 €	1.003.317.887,57 €	1.208.959.809,01 €
2038	678.221.816,46 €	832.804.021,85 €	1.013.611.665,38 €	1.232.512.375,49 €
2039	676.723.635,58 €	834.175.756,31 €	1.025.423.110,07 €	1.257.386.653,06 €
2040	667.971.363,33 €	830.610.357,51 €	1.029.948.313,55 €	1.273.892.203,32 €
2041	652.056.909,84 €	817.748.441,77 €	1.022.628.709,36 €	1.275.554.431,01 €
2042	633.843.389,06 €	801.424.419,49 €	1.010.440.702,32 €	1.270.680.991,22 €
2043	616.843.247,49 €	785.994.005,03 €	998.753.877,14 €	1.265.865.298,06 €
2044	564.553.149,98 €	729.864.798,29 €	941.199.659,82 €	1.210.899.806,56 €
2045	535.485.385,05 €	696.913.921,91 €	904.886.659,46 €	1.172.385.025,37 €
2046	502.776.533,92 €	658.454.644,01 €	860.524.441,26 €	1.122.408.208,78 €
2047	468.635.461,33 €	617.067.571,87 €	811.025.406,11 €	1.064.137.287,72 €
2048	433.762.098,43 €	573.758.622,13 €	757.785.663,84 €	999.411.415,15 €
2049	433.762.098,43 €	573.758.622,13 €	757.785.663,84 €	999.411.415,15 €
2050	400.974.890,22 €	532.168.505,49 €	705.576.684,75 €	934.482.715,56 €



Die untere Linie in dem Diagramm gibt die Entwicklung der Versorgungskosten wieder, wie sie sich ohne Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Jahren 2019 bis 2050 entwickeln würde. Im Vergleich zu der Kostenentwicklung bei angenommenen jährlichen 1 %, 2 % oder 3 % - Anpassungen zeigt sich die Auswirkung des Zinseszinseseffektes der Besoldungsanpassungen.

E) Bewertung

Die Aktualisierung bestätigt grundsätzlich die im Pensionsbericht des Jahres 2012 sowie die in der Überprüfung und Fortschreibung aus dem Jahr 2015 zu erkennende Entwicklung. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere unvorhersehbare Schwankungen in der Anzahl von Dienstunfähigen oder vorzeitig versterbenden Beamten genauso Auswirkungen auf die Prognosen haben werden wie die nur schwer einschätzbaren Entscheidungen der Beamten, die Antragsaltersgrenze in Anspruch zu nehmen.

Die Entwicklung der Versorgungskosten ist strukturell bedingt und wird sowohl von der Verbeamtungspolitik in der Vergangenheit als auch durch die Entscheidungen zur Verbeamtung für die Zukunft beeinflusst. Sie ist im Hinblick auf die Verbeamtungen in der Vergangenheit grundsätzlich nicht abänderbar.

Beeinflussbar im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Besoldungs- und Versorgungsrecht ist die zukünftige Entwicklung der Versorgungskosten durch die Höhe der Bezügeanpassungen, wie sich aus den Vergleichsberechnungen mit den verschiedenen Annahmen ergibt.

Aufgrund der zu erwartenden Entwicklung der Versorgungskosten hat der Freistaat Thüringen auch die haushalterische Vorsorge im Blick.

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurden in § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes die Voraussetzungen für die Bildung von Versorgungsrücklagen geschaffen. Daraufhin wurde das Sondervermögen „Thüringer Pensionsfonds“ errichtet. Die Versorgungsrücklage wird hauptsächlich aus Mitteln verminderter Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gebildet und soll einen Beitrag zur Finanzierung der Versorgungsausgaben der bereits im Dienstverhältnis stehenden Beamten leisten. Es handelt sich um ein Finanzierungsinstrument zur Abmilderung von „Spitzen“ bei den Versorgungsausgaben. Die (Haupt-)Zuführungen an das Sondervermögen „Thüringer Pensionsfonds“ sind gemäß § 64 Thüringer Besoldungsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 1a Thüringer Pensionsfondsgesetz zeitlich begrenzt. Zuführungen zum „Thüringer Pensionsfonds“ nach dem 31. Dezember 2017 sind nach der geltenden Rechtslage nur noch in minimaler Höhe zu erwarten. Zum 31. Dezember 2016 verfügte der Pensionsfonds über ein Anlagevermögen von rund 250 Mio. Euro.

Im Hinblick auf die steigenden Versorgungskosten besteht ein zusätzliches Bedürfnis einer haushalterischen Vorsorge. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes und die Konkurrenzfähigkeit als attraktiver Arbeitgeber sind jedoch dauerhaft und nachhaltig sicherzustellen.

Daher erfolgen mit dem sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindenden Artikelgesetz zur finanzpolitischen Vorsorge für die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung gebündelte finanzpolitische Vorsorgemaßnahmen.

Zum einen bleibt der „Thüringer Pensionsfonds“ mit dem bestehenden Fondsvermögen bestehen, welches weiter angelegt wird. Er kommt weiter seiner Funktion als Finanzierungsinstrument zur Abmilderung von „Spitzen“ bei den Versorgungsausgaben nach, wird jedoch entsprechend der geltenden Rechtslage nicht weiter über Zuführungen befüllt.

Daneben wird mit dem Thüringer Gesetz zur finanzpolitischen Vorsorge für die Beamtenversorgung ein neues System zur nachhaltigen Vorsorge eingeführt, welches nicht nur zur Ab-

milderung von „Spitzen“ bei den Versorgungsausgaben dient. Das Gesetz setzt das sogenannte Thüringer Nachhaltigkeitsmodell um. Grundpfeiler dieses Modells ist die Haushaltskonsolidierung durch die kontinuierliche Tilgung der Landesschulden. Durch die Tilgung erfolgt eine nachhaltige Entlastung des Landeshaushalts. Für jeden ab dem 01. Januar 2017 neu ernannten aktiven Beamten und Richter, dessen Versorgungslast vom Freistaat getragen wird, ist ein fester jährlicher Betrag der Tilgung i.H.v. 5.500 Euro zuzuführen. Der Schuldenabbau entspricht dabei auch dem Gedanken der Generationengerechtigkeit.